

H5 Studentisches Ehrenamt fördern

Gremium: RCDS LV Baden-Württemberg

Beschlussdatum: 26.04.2025

Antragstext

Die Gruppenvorsitzendenkonferenz möge beschließen:

Der Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) fordert:

1. Studentisches Ehrenamt soll verstärkt gefördert werden.
2. Ein Ehrenamt, während des Studiums soll in die Gründe für die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus in §15 Abs. 3 BAföG aufgenommen werden.
3. Die Kultusministerkonferenz soll darauf hinwirken, dass studentische Ehrenämter stärker bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. Einerseits sollen Ehrenämter grundsätzlich bei der Berechnung der Prüfungsfristen als Freisemester berücksichtigungsfähig sein. Andererseits soll dies in größerem Umfang als derzeit möglich sein, sodass nicht nur abschließend aufgezählte Einzelehrenämter berücksichtigungsfähig sind, sondern die Berücksichtigungsfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.

Begründung

Begründung:

Unsere Gesellschaft lebt von ehrenamtlichem Engagement in Vereinen, besonders aber auch bei der freiwilligen Feuerwehr und im Rettungsdienst.^[1] Während dem Studium kann ein Ehrenamt sowohl für die späteren Jobchancen hilfreich sein als auch einen Ausgleich zum Studienalltag schaffen und der Gesellschaft etwas zurückgeben. Darüber hinaus kann sich "Freiwilligenarbeit positiv auf die kognitive Funktion der Freiwilligen"^[2] auswirken.

Bei der Entscheidung, sich ehrenamtlich zu engagieren, sollten die finanziellen Mittel einer Person keine Rolle spielen, insbesondere muss dies auch für Studenten gelten. Besonders für Studenten aus einkommensschwachen Haushalten fällt es daher schwer, sich für das ehrenamtliche Engagement und den damit verbundenen Zeitaufwand zu entscheiden. Durch die Möglichkeit, die Förderhöchstdauer des BAföG zu verlängern, wäre eine gewisse Sicherheit gegeben.

Zudem sollte auch das Einhalten der Regelstudienzeit nicht durch ehrenamtliches Engagement, welches zum Teil zeitaufwändig sein kann, gefährdet werden.

Das Engagement in den gesetzlichen vorgesehenen Gremien der Hochschulen, sowie in Gemeinderat, Bezirksbeirat und Ortschaftsrat wird beispielsweise im LHG Baden-Württemberg berücksichtigt^[3], darüberhinausgehendes gesellschaftliches Engagement findet jedoch keine Anwendung. Aufgrund der Relevanz des Ehrenamtes sollte auch Engagement außerhalb gewählter Gremien berücksichtigt werden.

^[1]<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/bedeutung-engagement/engagement-node.html>

- 36 [2][https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-](https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH)
37 [performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH](https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH)
38 [3] § 32 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg